

# 25 Jahre Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Rheinland-Pfalz

## 25 Years Association of Participant Communities (VTG) Rhineland-Palatinate

Axel Lorig

### Zusammenfassung

Der Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) ist ein fest in die Flurbereinigung Rheinland-Pfalz integrierter Bereich. Sein Umfang, seine Ausgestaltung, sein organisatorischer Aufbau, sein Personalumfang, seine Baumaschinen und sein Fuhrpark haben sich dauerhaft an der Menge, Komplexität und den baulichen Vorhaben für gemeinschaftliche Anlagen in den anhängigen und geplanten Flurbereinigungsverfahren auszurichten. 25 Jahre nach seiner Gründung stellt sich die Frage, ob die übertragenen Aufgaben erfolgreich wahrgenommen werden konnten. Dabei richtet sich der Blick zunächst auf die im Gesetz verankerten Selbstverantwortungsaufgaben »Buchführung und Kassenwesen« sowie »Ausführung von Baumaßnahmen an gemeinschaftlichen Anlagen«. Im Hinblick auf die Entstaatlichung und die Teilhabe der Grundstückseigentümer am Flurbereinigungsverfahren erweisen sich aber auch die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder des VTG als besonders wichtig. Schließlich wird auch die Frage untersucht, ob der VTG Beiträge zu einem »schlanken Staat« erbringen konnte. Da die Flurbereinigung gemäß § 2 Abs. 2 FlurbG von den Bundesländern als besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben ist, wird der Beitrag des VTG mit Blick auf die in Rheinland-Pfalz praktizierten Eigenregiearbeiten vertieft. Abschließend wird der Beitrag des VTG zur Gewährleistung des Grundeigentums bewertet.

**Schlüsselwörter:** Flurbereinigung, Landentwicklung, Verband der Teilnehmergeinschaften, Kassenwesen, Bau von gemeinschaftlichen Anlagen, Eigenregiearbeiten, Schlanker Staat, Gewährleistung des Grundeigentums

### Summary

*The Association of Participant Communities (VTG) is a partition that is firmly integrated into the Land Consolidation of Rhineland-Palatinate. Its scope, design, organisational structure, staff, construction machinery and vehicle fleet have to be permanently aligned with the volume, complexity and construction projects for communal facilities in the pending and planned land consolidation processes. Twenty-five years after its founding, the question arises whether the tasks entrusted to it have been successfully carried out. The focus is first on the statutory self-responsibility tasks of »accounting and cash registering« and »construction measures on communal facilities«. In view of the de-nationalisation and the participation of landowners in the land consolidation process, the training and further training courses for the members of the VTG are also particularly important. Finally, the*

*question of whether the VTG was able to contribute to a »lean state« is also examined. Since the land consolidation according to § 2 para. 2 FlurbG is to be implemented by the Federal States as a particularly urgent measure, the contribution of the VTG is intensified in view of the self-direction work practiced in Rhineland-Palatinate. Finally, the VTG's contribution to securing the property is assessed.*

**Keywords:** *land consolidation, land development, association of participating communities, treasury management, construction of community facilities, self-directed works, lean state, guarantee of land ownership*

## 1 Einleitung

In Rheinland-Pfalz gab es seit Beginn der Flurbereinigung große Wasser- und Bodenverbände zur Förderung der Landeskultur nach § 43 FlurbG, die Maßnahmen nach § 18 FlurbG ausführten. Mit der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes ergab sich ab 1976 die Möglichkeit, die Wasser- und Bodenverbände in einen neu zu gründenden Verband der Teilnehmergeinschaften zu überführen, was sich auch aus der amtlichen Begründung zur Neufassung des FlurbG (Bundesregierung 1974) ableiten lässt. Der Verband besteht nun 25 Jahre einschließlich eines in Deutschland nur in Rheinland-Pfalz eingerichteten Eigenregiebetriebs für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen. Nachfolgend wird ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen analysiert, welche Aufgaben der Verband wahrgenommen hat und welche Bedeutung dies für die Schnelligkeit der Verfahrensabläufe der Flurbereinigung und die Akzeptanz bei den Teilnehmergeinschaften hat.

## 2 Gesetzliche Grundlagen für den Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz

Das FlurbG regelt die Rahmenbedingungen für Verbände der Teilnehmergeinschaften in §§ 26a–e. Dieser dritte Abschnitt des zweiten Teils des FlurbG wurde 1976 neu geschaffen (Wingerter und Mayr 2018, S. 106 ff.). Die Intention zu einer gesetzlichen Regelung folgt den in Bayern seit 1960 bewährten, aus Kassenvereinen entstandenen

Verbänden der Teilnehmergeinschaften. Der Bundesrechnungshof griff die Idee der Kassenverbände in Bayern auf und forderte vom Bundesgesetzgeber, dass die Leistungen der Flurbereinigungsbehörden für die Teilnehmergeinschaften durch Verbandsaufwand ersetzt werden könnten. Das Gesetz bietet seit 1976 für die Bildung der Verbände, die Aufsicht über die Verbände und deren Organisation sechs Gründungsmöglichkeiten zur Auswahl an:

- Einzelne Teilnehmergeinschaften schließen sich freiwillig zusammen.
- Ein VTG entsteht für den Bereich einer Flurbereinigungsbehörde (ggf. mit Zutrittszwang der Teilnehmergeinschaften).
- Es entsteht ein Verband im Bereich einer Oberen Flurbereinigungsbehörde.
- Es entsteht ein Verband für den Bereich mehrerer Oberer Flurbereinigungsbehörden.
- Mehrere Verbände können sich zu einem Gesamtverband zusammenschließen.
- Ein bundesländerübergreifender Verband entsteht durch Staatsvertrag mehrerer Bundesländer.

Der Zusammenschluss der Teilnehmergeinschaften zum Verband ist freiwillig. Eine zwangsweise Bildung von Verbänden ist nicht vorgesehen. § 26b des Entwurfs, der dies vorsah, wurde nicht Gesetz (vgl. Bundesregierung 1975 zu Nr. 16). Aber die obere Flurbereinigungsbehörde darf eine widerstrebende Teilnehmergeinschaft notfalls zum Beitritt zu einem bestehenden Verband zwingen. Diese Behörde darf auch die Aufnahme einer beitriftswilligen Teilnehmergeinschaft erzwingen. Beide Verwaltungsakte erfordern ausreichende Ermessensgründe, weil sie in die Selbstverwaltung eingreifen. Sowohl die betroffene Teilnehmergeinschaft wie auch der Verband können diese Anordnungen durch Widerspruch und Klage angreifen. (Wingerter und Mayr 2018, § 26a, Rd.-Nr. 7)

Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeiten der Verbände klar geregelt. Die gesetzlichen Absichten ersieht man zusammengefasst am besten aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (Bundesregierung 1974) und aus der amtlichen Gesetzesbegründung für die Einführung von Verbänden der Teilnehmergeinschaften (Bundesregierung 1975): An vorderster Stelle steht eine zentrale Kassenführung für die TG. Hiermit verbunden ist seit 1976 die Automation des Kassenwesens. Als wichtig sieht der Gesetzgeber ein »Verbundkonto der Teilnehmergeinschaften« an, denn ein zentrales Ziel war die Ablösung der einzelnen Rechnungsführer (und damit auch des Kassengegenbuchverfahrens) bei den Flurbereinigungsbehörden. Der VTG kann auch Träger für die Vorarbeiten für Flurbereinigungsverfahren sein.

Die amtliche Gesetzesbegründung enthält aber auch Vorgaben, die nach heutigem Stand nur in Rheinland-Pfalz größere Bedeutung erlangt haben. »Die bei der Herstellung und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten rechnen zu den Ausführungskosten

und sind von der Teilnehmergeinschaft zu tragen. Soweit die Arbeiten nicht vergeben werden, können sie durch die Teilnehmergeinschaft selbst (Regiearbeiten) nur dann kostengünstig durchgeführt werden, wenn das dafür erforderliche Maschinenpotential wirtschaftlich eingesetzt wird. Das ist wiederum nur dann gewährleistet, wenn der Einsatz für eine Vielzahl von Verfahren möglich ist. Auch die Anstellung der zur Bedienung der Maschinen erforderlichen Arbeitskräfte und sonstiger Hilfen ist nur für einen längeren Zeitraum und damit für eine Vielzahl von Verfahren sinnvoll. Hier bedarf es einer Institution, die diese Aufgaben wahrnimmt.« (Bundesregierung 1975, S. 22).

Der rheinland-pfälzische Verband der Teilnehmergeinschaften wurde als Landesverband mit Aufsicht durch die oberste Flurbereinigungsbehörde gegründet. Diese Zuständigkeit der obersten Flurbereinigungsbehörde bei der Aufsicht wurde auch bei der reformbedingten Konzentration auf eine obere Flurbereinigungsbehörde innerhalb der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Land Rheinland-Pfalz nach eingehender Prüfung beibehalten.

Der Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG) hat bei seiner Gründung die gesetzlichen Vorgaben des novellierten Flurbereinigungsgesetzes umgesetzt, indem er, auf vorhergehenden Forderungen des Landesrechnungshofes aufbauend, die damals noch existierenden sieben Wasser- und Bodenverbände zur Förderung der Landeskultur nach § 43 FlurbG (WABO) in den VTG überführt hat. Dieser vom Bundesgesetzgeber den Teilnehmergeinschaften zugebilligte Anwendungsspielraum gründet sich auf eine lange Tradition qualifizierter Eigenhilfe und Hand- und Spanndiensten in den ländlichen Gebieten. Er bedeutet letztlich, dass der unter dem Begriff der »Regiearbeit« zusammengefasste Tätigkeitsbereich als eigene Leistung und Selbsthilfe der Teilnehmergeinschaften anzusehen ist und insoweit nicht der Ausschreibungs- und Vergabepflicht unterliegt. Eine Beschränkung der Eigenregiearbeiten nach Art und Umfang ist aus dem FlurbG nicht abzuleiten. An dem Grundsatz des FlurbG nach § 2 Abs. 2 zur beschleunigten Bearbeitung der ländlichen Bodenordnung sowie der Ausführung von Regiearbeiten in eigener Verantwortung der Teilnehmergeinschaften wurde daher festgehalten. Ziel dieser Vorgehensweise war es, die in den Flurbereinigungsverfahren bewährte Bauarbeit in Eigenregie durch die Möglichkeit des landesweiten Einsatzes von Personal, Maschinen und Geräten und die zu erwartenden Synergieeffekte durch eine zentrale Organisationsform dauerhaft zu stabilisieren.

Dies führte zur Konzentrierung und zum wirtschaftlichen Einsatz des in Rheinland-Pfalz vorhandenen Maschinenparks für die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen in einem VTG, zum Einsatz der Maschinen für Regiearbeiten in einer Vielzahl von Flurbereinigungsverfahren, zur Bildung einer Institution für die Anstellung der zur Bedienung der Maschinen erforderlichen Arbeitskräfte und sonstiger Hilfen und zur Bauausführung in Form von Regiearbeiten, soweit die

Bauarbeiten nicht vergeben werden (Buchta 1996). Nicht »vergeben werden« ist keinesfalls gleichzusetzen mit »nicht vergeben werden können«. Es bleibt – nach der amtlichen Gesetzesbegründung – die freie Entscheidung der einzelnen Teilnehmergeinschaften, wie bei Bauvorhaben verfahren werden soll.

### 3 Entstehung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften in Rheinland-Pfalz

Bei der Entscheidungsphase für die Gründung eines VTG in Rheinland-Pfalz ist zunächst ein Rückblick geboten auf mehrere Prüfungen des Landesrechnungshofes in den 1980er und 1990er Jahren. Der Zahlungsverkehr in der Flurbereinigung hatte einen großen Umfang angenommen. In der Praxis wurde diese Aufgabe zwar zumeist durch die Bestellung von Rechnungsführern für die einzelnen Teilnehmergeinschaften erleichtert. In Rheinland-Pfalz waren dies damals etwa 450 Rechnungsführer sowie 40 Bedienstete der Kulturämter, die zum einen ein Kassensbuch und zum anderen ein sogenanntes Kassengegenbuch führten (also real doppelte Buchführung). Das führte zu etwa 900 »unvermuteten« Kassenprüfungen im Jahr. Allein schon für die Leistungen der Kulturämter in diesem Bereich und im Baubereich forderte der Rechnungshof eine Zahlung von 9 % der Ausführungskosten an das Land. Weiterhin forderte der Rechnungshof die Umwandlung der damals bestehenden sieben Wasser- und Bodenverbände zur Förderung der Landeskultur (WABO) in einen neu zu gründenden, zusammenfassenden Verband der Teilnehmergeinschaften. Man muss dazu wissen, dass diese Wasser- und Bodenverbände zur Förderung der Landeskultur (WABO) in den 1960er Jahren über 1000 Mann Personal umfassten, die in den 1950er bis 1970er Jahren unglaublich positive Leistungen für die Flurbereinigung und die persönliche Mitarbeit der Grundstückseigentümer am Ausbau und an der Vermessung der Grundstücke ermöglichten. Es gab aber in diesen Jahren mehrfach Forderungen des Rechnungshofes zur Reduzierung des Aufgabenumfanges der WABO und zu umfassenden Rückführungen, die sehr weitgehend vollzogen wurden. Unerslässlich erschien dem Landesrechnungshof schließlich noch eine Trennung der Aufgaben von Kulturämtern und Teilnehmergeinschaften in den Bereichen Kassen- und Bauwesen.

Dennoch beginnt die Gründung eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz mit einem Vorgespräch mit der Verwaltung in Baden-Württemberg am 13. April 1994. Dort hatte sich zuvor ein Landesverband der Teilnehmergeinschaften neu gegründet. Die weitere Vorbereitung der Gründung in Rheinland-Pfalz ist eingebunden in die Reform der Landeskulturverwaltung nach den Methoden des Business Reengineering (Staatskanzlei Rheinland-Pfalz 1996). Die AG »Entstaatlichung« dieser Reform hatte die Aufgabe, ergebnisneutral die Gründung

eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften zu prüfen. Diese Arbeitsgruppe tagte vom 13. Februar 1995 bis 11. Mai 1995 insgesamt viermal, entschied sich schrittweise für die Gründung eines Verbandes und erarbeitete schließlich in drei Monaten das notwendige »Eckwertepapier«. Bereits bei diesen Gründungsberatungen wurden folgende wesentliche Vorteile für einen Verband der Teilnehmergeinschaften aufgezeigt: Beschleunigungseffekte der Verfahren, Privatisierung staatlicher Aufgaben, mögliches Entfallen der Vorschusshebung, klare Aufgabentrennung TG – Kulturamt, zuständigkeitsgerechte Bauabwicklung, Stärkung der Teilnehmergeinschaften, größere Effizienz der Abläufe und zukunftsorientierte Organisationsform.

Am 2. September 1996 haben schließlich 242 Teilnehmergeinschaften in Bad Kreuznach den Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG) gegründet (Abb. 1; Sperlich 1996). In seiner Einführungsrede stellte Minister Rainer Brüderle klar, »die Verschlinkung des Staates, durch Entstaatlichung von Aufgaben ist heute ein zwingendes Gebot für jede Verwaltungsreform geworden. Dieses Gebot hat auch die Landeskulturverwaltung bei ihrer Reform zu beachten. Die Zwangspunkte für die Herausnahme bestimmter Aufgaben aus der Zuständigkeit der Kulturämter waren

[...] eindeutig durch das Flurbereinigungsgesetz selbst vorgegeben. Das Flurbereinigungsgesetz weist den Teilnehmergeinschaften die Schaffung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Verwaltung des Kassenwesens als eigenständige und eigenverantwortliche Aufgabe zu. Die einzelne Teilnehmergeinschaft hat aber weder die personellen noch die organisatorischen Möglichkeiten, diese umfassenden Aufgaben wahrzunehmen. Deshalb sind in Rheinland-Pfalz, wie in der Vergangenheit auch in anderen Bundesländern, die nach dem Flurbereinigungsgesetz den Teilnehmergeinschaften zugewiesenen Aufgaben zu einem großen Teil von den Kulturämtern übernommen worden. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in den vergangenen Jahrzehnten, und zuletzt 1989, die Landesregierung wiederholt angemahnt, die Kulturämter von den Aufgaben für die Teilnehmergeinschaften zu entlasten und diese einem Verband der Teilnehmergeinschaften zu übertragen«. (Brüderle 1996)

»Die Bildung des Verbandes führt, wenn einmal die Aufbauphase abgeschlossen ist, auf einen Weg, der den Teilnehmergeinschaften in Zukunft mehr Eigenständigkeit, mehr Selbstbestimmung und mehr Selbstverantwortung verspricht. Die einzelne Teilnehmergeinschaft ist in ihrem Wirken bisher auf einen sehr engen lokalen Bereich begrenzt. Über diesen Bereich hinaus kann sie für die Bodenordnung im Ländlichen Raum kaum Wirkung

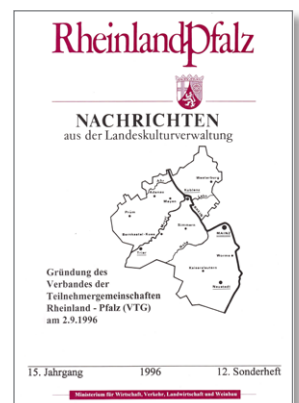


Abb. 1: Dokumentation der Verbandsgründung



entfalten. [...] Ich setze darauf, dass ein landesweit agierender Verband der Teilnehmergeinschaften mit rund 300 Mitgliedern und 160.000 Verfahrensbeteiligten sehr schnell zum Sprachrohr für die Belange der Bodenordnung werden wird.« (Brüderle 1996)

Wie die Teilnehmergeinschaften selbst ist auch der VTG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage des VTG sind die Regelungen in §§ 26a–e FlurbG. Sein Einsatzgebiet ist das gesamte Bundesland.



Abb. 2: Johannes Billen, 25 Jahre lang Präsident des VTG Rheinland-Pfalz

Der VTG steht unter der Aufsicht der obersten Flurbereinigungsbehörde. Organe des VTG sind nach seiner Hauptsatzung die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Präsident. Seine Geschäftsstelle hat der VTG in Neustadt an der Weinstraße eingerichtet. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, jeweils ein Vertreter aus jedem DLR-Dienstszitz. Damit sind die regionalen Besonderheiten des Landes sehr gut vertreten. Neuwahlen finden alle fünf Jahre statt. Ehrenamtlicher Präsident des VTG ist seit seiner Gründung Johannes Billen, ein Landwirt aus Kaschenbach bei Trier (Abb. 2). Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der hauptamtliche Geschäftsführer wird satzungsgemäß für jeweils fünf Jahre vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bestellt. Dies war – ebenfalls seit der Gründung – 25 Jahre lang Heribert Sperlich. Er war bis zum Eintritt in seinen Ruhestand verantwortlich für den inneren Dienstbetrieb und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse (Billen und Sperlich 2016). Nachfolger des Geschäftsführers ist nun Michael Zürker.

Der VTG finanziert sich satzungsgemäß über die jährliche Umlage und über die Beitragseinnahmen (Stundensätze) aus dem Baubetrieb. Mit der Umlage werden diejenigen Kosten finanziert, die für die landesweite Abwicklung der Buchführung und der Kassengeschäfte sowie des Bauwesens (Ausschreibung, Vergabe, Bauoberleitung) erforderlich sind und nicht über Beitragseinnahmen (Stundensätze) des Eigenregiebetriebes abgedeckt sind. Die Umlage wird alljährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragssätze für die Bauarbeiter und Maschinen werden vom Vorstand festgelegt.

## 4 Aufgaben des Verbandes der Teilnehmergeinschaften in Rheinland-Pfalz

### 4.1 Aufgabenübersicht

Zunächst ist zu klären, welche Aufgaben die Verbände der Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG im Gesamtkontext der Landentwicklung überhaupt übernehmen können. Konkret geht es hierbei um die Beantwortung der Frage, inwieweit die Verbände der Teilnehmergeinschaft bei der Entstaatlichung von Aufgaben im Bereich der Flurbereinigung gewissermaßen »in die Bresche springen« können. Auszugehen ist von § 26a Abs. 1 Satz 1 FlurbG. Danach können sich mehrere Teilnehmergeinschaften zu einem Verband zusammenschließen, soweit die gemeinsame Durchführung der ihnen nach § 18 FlurbG obliegenden Aufgaben zweckmäßig ist. Für die Aufgabenwahrnehmung durch den Verband der Teilnehmergeinschaften knüpft das Gesetz damit an die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nach § 18 FlurbG an. Nach dessen Generalklausel in § 18 Abs. 1 Satz 1 FlurbG hat die Teilnehmergeinschaft das Recht und die Pflicht, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen. Die in § 18 Abs. 1 Satz 2 ff. FlurbG beispielhaft aufgeführten Aufgaben lassen erkennen, dass die Teilnehmergeinschaft weitgehend Trägerin des Flurbereinigungsverfahrens ist. Ihr obliegt es, die Flurbereinigung in tatsächlicher Hinsicht durchzuführen (Knauber 1999). In den 25 Jahren seines Bestehens hat der VTG bisher sehr erfolgreich für seine Mitglieder nachfolgende Aufgaben wahrgenommen (Lorig 2004):

- Einrichtung einer zentralen Kassenführung,
- Leistung und Vorfinanzierung aller Zahlungen über ein zentrales Verbundkonto,
- Anforderungen von Zuschüssen bei den Zuwendungsgebern einschließlich Dokumentation und Verwendungsnachweis,
- mitgliedbezogene zentrale Buchhaltung mit Verwendungsnachweis,
- Forderung der Hebungsbeiträge und Ausgleichszahlungen bei den Grundstückseigentümern,
- Ausschreibung und Vorbereitung der Vergabe,
- Bauoberleitung (Beratung, Planung, Ausschreibung und Abrechnung),
- Dokumentation und Verwendungsnachweis der ausgeschriebenen Ausbaumaßnahmen,
- Vorhalten von Bauhöfen für Eigenregiearbeiten im Tiefbaubereich,
- Bauausführung zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen als Eigenregiearbeiten,
- Information und Weiterbildungsangebote,
- Organisation von Fortbildung und Austausch,
- Dialog mit Politik und Verbänden.

## 4.2 Buchführung und Kassenwesen, Elektronische Datenverarbeitung

Der VTG hat unmittelbar nach seiner Gründung die Buchführung und das Kassenwesen zukunftsgerecht gestaltet. Alle Zahlungen der Teilnehmergeinschaften erfolgen landesweit und zentral über ein eigens hierfür eingerichtetes Verbundkonto. Hierdurch bleiben die Mitglieder des VTG auch dann liquide, wenn die öffentlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen oder die Teilnehmerbeiträge noch nicht angefordert wurden (Billen und Sperlich 2016). Das Verbundkonto dient dem Liquiditätsausgleich unter den Mitgliedsverbänden, denn wegen der manchmal geballt anfallenden Ausbaukosten (§ 42 FlurbG) haben einige Mitglieder finanzielle Engpässe, während andere Mitglieder flüssige Mittel entbehren können (Wingerter und Mayr 2018, § 26e, Rd.-Nr. 4). Wichtig war in Rheinland-Pfalz insbesondere, dass auf die äußerst aufwendigen Vorschusserhebungen nach § 19 Abs. 1 FlurbG weitgehend verzichtet werden konnte. Spätestens seit die EU zwingend vorschrieb, dass EU-Zuwendungen erst dann zur Auszahlung kommen, wenn der Zuwendungsempfänger die Rechnung bereits bezahlt hat, ist die Einrichtung des Verbundkontos unverzichtbar geworden. Durch das Verbundkonto konnten in der Vergangenheit auch hervorragende Zinskonditionen erreicht werden. Jede Teilnehmergeinschaft ist in der nach kaufmännischen Gesichtspunkten eingerichteten Buchführung ein Mandant mit eigenem Konto, über das alle Zahlungen und die erforderlichen Informationen insbesondere für die Zuwendungsgeber nachgewiesen werden. Auf der Homepage des VTG wurde den Mitgliedern ein passwortgeschützter interner Zugang ermöglicht, in dem der aktuelle Kontostand, die Finanzierungsübersicht sowie Zinsen, Umlage und Beiträge abgefragt werden können. Zuwendungsempfänger bleibt aber die Teilnehmergeinschaft, sie legt per Vorstandsbeschluss insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlungen fest (Billen und Sperlich 2016). In den 25 Jahren seines bisherigen Bestehens hat der VTG jährlich bis zu 9 Mio. Euro an Überbrückungsgeldern für Vor- und Zwischenfinanzierungen aufgebracht. Bei den Einnahmen und Ausgaben sind die Zahlungen in allen Flurbereinigungsverfahren zu leisten, die zur Finanzierung der Verfahren, zum Ausbau der Anlagen und zur Abrechnung der einzelnen Eigentümerkonten anfallen. Im Jahr 2020 wurden beispielsweise über 17.000 Umsätze mit einem Volumen von fast 65 Mio. Euro verbucht, davon 33,7 Mio. Euro Einnahmen und 30,8 Mio. Euro Ausgaben.

## 4.3 Ausschreibung, Vorbereitung der Vergabe und Bauoberleitung

Die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen obliegt nach dem FlurbG der Teilnehmergeinschaft (TG). Sie ist Trägerin und somit Bauherrin und hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung

gesichert ist (Sperlich 2012). Der VTG unterstützt die Teilnehmergeinschaften bei der gesamten Bauabwicklung. Er betreut die Bauaufträge, übernimmt die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Vorbereitung der Vergabe, die Bauoberleitung mit Abrechnung und Baukostencontrolling und sorgt für den Nachweis der Verwendung gegenüber dem Zuwendungsgeber. Aber auch schon in der Planungsphase berät er die Vorstände und Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörden bei allen Ausbauangelegenheiten (Billen und Sperlich 2016). In den letzten 25 Jahren wurden etwa 2/3 aller gemeinschaftlichen Anlagen ausgeschrieben und an private Unternehmen vergeben. Dabei hat sich zunehmend gezeigt, wie schwierig es ist, bei einem boomenden Markt wirtschaftliche Angebote für kleinere Baumaßnahmen zu bekommen (Wagner 1998). Öffentliche Ausschreibungen erfolgen immer, wenn es zum einen wirtschaftlich und zum anderen vom Bauablauf in einem Flurbereinigungsverfahren her sinnvoll erscheint. So wäre es nach (Wagner 1998) unwirtschaftlich, einen Straßenerfertiger vorzuhalten, der allenfalls 20 bis 30 Einsatztage hätte. Aufträge dieser Art müssen immer an qualifizierte Bauunternehmen vergeben werden. Weiterhin werden oft größere Stahlbetonteile, wie zum Beispiel Brücken, Einlaufbauwerke oder Durchlässe an Fremdfirmen öffentlich vergeben. Außerdem mietet der VTG für die Teilnehmergeinschaften LKWs und Grader, aber auch Raupen und Bagger von Baufirmen, wenn das eigene Maschinenpotenzial nicht ausreicht oder eine Baumaßnahme unerwartet kurzfristig fertiggestellt werden muss. Eine dritte Art der öffentlichen Vergabe ist die auf örtliche Anbieter beschränkte Ausschreibung von Materiallieferungen, zum Beispiel von Schotter, Lava, Beton oder Randsteinen sowie Mauerbausteinen für Wege- und Mauerbau (Wagner 1998). Bei großen Baumaßnahmen ist der VTG in den vergangenen 25 Jahren ein wichtiger Auftraggeber für die freie Wirtschaft gewesen. Nach dem Zukunftskonzept des VTG für seinen Baubetrieb soll sich hieran nichts ändern.

## 4.4 Ausführung von Baumaßnahmen an gemeinschaftlichen Anlagen in Eigenregie des VTG

Bei der Vorbereitung der Gründung eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften in Rheinland-Pfalz bestand Einvernehmen, dass gerade die Regiearbeiten für eine schnelle Planung und Ausführung der Bauarbeiten und die Gesamtdurchführung der Flurbereinigung sehr effektiv sind, weil zum Beispiel alle Vorbereitungsarbeiten und die teils sehr langen Zeiten einer Ausschreibung nicht erforderlich sind. Wünschenswert wäre natürlich immer zum Vergleich mit der freien Bauwirtschaft eine Bilanzierung der WABO-Leistungen gewesen. Allerdings ist eine solche Bilanzierung sehr schwierig bzw. nahezu unmöglich, weil sich ein direkter Vergleich zwischen Baubetrieb und einer privaten Firma so gut wie gar nicht darstellt. Schließlich müssen Firmen ihre Berechnungen und Kalkulationen nicht offenlegen und »Probeausschreibungen« sind nicht





↑ Abb. 3:  
Bau einer Weinbergsmauer durch den Regiebetrieb

↗ Abb. 4 und → Abb. 5:  
Bau einer Querterrassierung in einer Weinbergsteillage durch den Regiebetrieb



Quelle (alle 3 Bilder): VTG RP

zulässig. An einem zufällig erlangten Beispiel wurde die Kostendifferenz aber sehr deutlich festgestellt. In diesem konkreten Beispiel betragen die VTG-Kosten nur 42 % der Kosten einer privaten Firma. Ob dieses Beispiel repräsentativ ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Diese Preisdifferenz wird aber umso größer, je geringfügiger der Aufwand für die Einzelarbeiten in einem Flurbereinungsverfahren ist; dies ist neben der Beschleunigung und der Anpassung an Bauzeitenfenster ein entscheidender Vorteil der Regiearbeit (Wagner 1998). Die Mitarbeiter haben sich naturgemäß zu Bodenordnungsprofis bzw. zu Flurbereinigungsspezialisten entwickelt, weil der Baubetrieb des VTG bei den Regiearbeiten ausschließlich in Flurbereinigungsprojekten arbeiten darf.

Da der Verband landesweit arbeitet und die jeweilige Teilnehmergeinschaft in eigener Verantwortung entscheidet, ob der Regiebetrieb eingesetzt wird oder ob eine Ausschreibung zu erfolgen hat, gelangt man bei sachgerechter Auswertung auch bisweilen zu Vergleichspreisen. Wagner (1998) hat ermittelt, dass der VTG in den Spezialgebieten Mauerbau (s. Abb. 3) sowie Wege- und Gewässerausbau in aller Regel deutlich unter den Angebotspreisen liegt, die bei einer Ausschreibung erzielbar sind. Bei Weinbergsplanierungsarbeiten (s. Abb. 4 und 5) sind Ausschreibungen in der Regel nicht möglich. Würden Planierungsarbeiten ausgeschrieben, müssten aufwendige Bodenerkundungsarbeiten vorgenommen werden (zum

Beispiel zur Klärung der wichtigen Frage, an welcher Stelle wie viel Fels ansteht) und es müssten mit großem Aufwand Geländeprofile zur Abrechnung der Arbeiten erstellt werden. Der Unternehmer müsste das Risiko einer schlechten Witterung und damit von Stillstandskosten einkalkulieren, was letztendlich zu extrem hohen Einheitspreisen führen würde (Wagner 1998).

Noch schwieriger ist es bei der Weinbergsflurbereinigung in den Steilstlagen zum Beispiel an der Mosel oder an der Ahr. Man findet keine Unternehmer mit Maschinenführern, die bei 60 % Hangneigung Planierungsarbeiten durchführen können. So gab es zum Beispiel an der Mittelmosel noch nie einen Unternehmer mit einer Seilzuggrube. Diese sehr speziellen Arbeiten können daher nur mit spezialisiertem Personal und besonderen Baumaschinen in Eigenregie ausgeführt werden (Wagner 1998).

Durch die am Jahresanfang festgelegten Ausbauprogramme kann der Regiebetrieb seine Arbeiten optimal langfristig disponieren und gleichzeitig flexibel reagieren (Wagner 1998). Mit dem Personal und den Maschinen seines Bauausführungsbetriebes übernimmt der VTG folgende Bauausführungsarbeiten in Eigenregie: Gewässer- und Rückhaltebeckenbau, Landespflegearbeiten, Mauerbau, Wegebau und Kultivierungsarbeiten (siehe hierzu auch die Übersicht in Abb. 6 über die wahrgenommenen Aufgaben des Regiebetriebs und die Mengenverteilung am Beispiel des Jahres 2019). Für diese Arbeiten stehen den



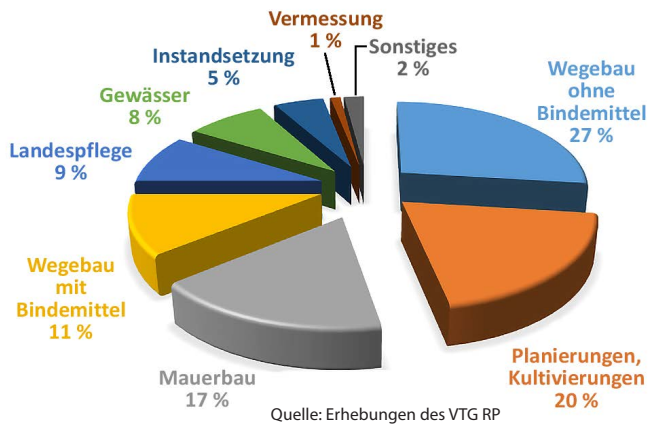


Abb. 6: Prozentuale Verteilung der Ausbaumaßnahmen des VTG im Jahr 2019 auf wahrgenommene Ausbautarten

Mitgliedern je nach Bedarf Vorarbeiter, Bauarbeiter, Maschinenführer und Aushilfskräfte sowie ein moderner Maschinenpark aus eigenen und geliehenen Maschinen zur Verfügung. Betriebswirtschaftliches Denken, fehlende Gewinnerzielungsabsicht und günstige Konditionen sorgen dafür, dass die Stundenlohnarbeiten mit eigenem Personal immer stark nachgefragt werden. Infolge der stark zurückgegangenen Ausbautätigkeit in der Flurbereinigung musste der Personalbestand in diesem Bereich seit seiner Gründung dennoch um mehr als die Hälfte reduziert werden (Billen und Sperlich 2016).

#### 4.5 Selbstverwaltung des VTG und Vertretung in anderen Gremien

Das wichtigste Organ des VTG ist die Mitgliederversammlung. Es gab 24 Mitgliederversammlungen von 1996 bis 2020. Diese Mitgliederversammlungen waren regelmäßig verbunden mit Fachtagungen. Alle fünf Jahre gab es Neuwahlen des Vorstands. Die Mitgliederversammlungen verabschiedeten Beschlüsse über die jeweilige Jahresrechnung, über die Vorstellung und Feststellung des Wirtschaftsplanes, zum Entlastungsverfahren für Vorstand und Geschäftsführung, zu Satzungsänderungen der VTG-Hauptsatzung und zu Entscheidungen über die jährliche

Umlage und Beiträge. Insgesamt 74 Vorstandssitzungen fanden verteilt auf die einzelnen Standorte der DLR statt sowie drei bei den Fortbildungsreisen in Dresden, Bamberg und Weiden.

#### 4.6 Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder des VTG

Der VTG hat Außerordentliches für die Fortbildung der Teilnergemeinschaften, der Flurbereinigungsverwaltung und der Behördenvertreter und Bürgermeister geleistet. Es wurden in den 25 Jahren des Bestehens insgesamt 20 große Fachtagungen mit 106 Fachvorträgen und etwa 4300 Zuhörern an den sechs Tagungsstandorten Rheinböhlen, Emmelshausen, Bernkastel-Kues, Nieder-Olm, Mainz und Stromberg ausgerichtet. Die Themenvielfalt ist sehr beeindruckend und deckt große Teile des Aufgabenspektrums der Landentwicklung ab. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt auszugsweise das behandelte Themenspektrum:

- Rechte und Pflichten der Teilnergemeinschaften
- Integrierte Ländliche Entwicklung
- Netzwerke – Ziel moderner Verbandspolitik
- Neue Strategien ländlicher Raum
- Wertschöpfung durch Landentwicklung und ländliche Bodenordnung (s. Abb. 7 und 8)
- Wirtschaftswegenetz genügt heutigen Ansprüchen nicht mehr
- Bodenordnung und Wasserwirtschaft
- Dorfflurbereinigung – Chance für die Innenentwicklung der Dörfer
- Zusammenwirken regionaler Energieentwicklung und Landentwicklung
- Weinbergflurbereinigung
- Visionen der Landentwicklung in Deutschland
- Landentwicklung und Infrastruktur
- Landentwicklung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Einsatz von Digitaltechnik zur Entwicklung des ländlichen Raumes



Abb. 7 und 8: Fachtagung Wertschöpfung durch Landentwicklung und ländliche Bodenordnung am 12. April 2010 in Emmelshausen mit über 600 Teilnehmern

In acht großen Fortbildungsschulungen hat der VTG das Verständnis und die Kompetenz der Akteure in dem Ehrenamt »Vorstand einer Teilnehmergeinschaft« deutlich gefördert. Hiermit verbunden waren fünf mehrtägige Fortbildungsreisen mit sehr tiefgehendem Fachprogramm. Umfangreiche Vertretungen in den verschiedenen politischen Gremien belegen eindrucksvoll, dass der landesweit agierende Verband der Teilnehmergeinschaften mit rund 300 Mitgliedern und 160.000 Verfahrensbeteiligten zum Sprachrohr für die Belange der Bodenordnung geworden ist.

Der VTG ist auch Mitglied im Bundesverband der Teilnehmergeinschaften, einem privatrechtlich handelnden Dachverband, der der ideellen Förderung der Landentwicklung, dem Erfahrungsaustausch und der gemeinschaftlichen Interessenvertretung in Deutschland und Europa dient. Die 14. Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Teilnehmergeinschaften fand vom 14. bis 16. September 2015 in Neustadt an der Weinstraße statt. An dieser Veranstaltung haben 65 ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter aus ganz Deutschland teilgenommen.

## 5 Bedeutung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften

### 5.1 Beitrag des VTG zum »schlanken Staat«

Ein zentrales Ziel bei der Gründung des VTG Rheinland-Pfalz war die Entstaatlichung von Aufgaben, d. h. die Verlagerung von bisher staatlich von den Flurbereinigungsbehörden wahrgenommenen Aufgaben auf den neu zu gründenden Verband. Politikziel war dabei der sogenannte »Schlanke Staat«. Dieses Ziel sollte durch ein Weniger an Staat und ein Mehr an Selbstverantwortung der Bürger erreicht werden. Das Ziel war hoch angesetzt. Dieser Frage ist Knauber bereits 1999 anlässlich der Tagung des Arbeitskreises der Verbände für Flurneuordnung und Landentwicklung (ADVERB) am 21./22. September 1998 in Neustadt an der Weinstraße nachgegangen. Er stellte dabei die Kernfrage, welche Aufgaben die Verbände der Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG im Gesamtkontext der Landentwicklung überhaupt übernehmen können. Konkret ging es hierbei um die Beantwortung der Frage, inwieweit die Verbände der Teilnehmergeinschaft bei der Entstaatlichung von Aufgaben im Bereich der Flurbereinigung tätig werden können.

Die in § 18 Abs. 1 Satz 2 ff. FlurbG beispielhaft aufgeführten Aufgaben »Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen«, »Ausführung der erforderlichen Bodenverbesserungen«, »Leistung und Forderung der im Verfahren festgesetzten Zahlungen« sowie »Erfüllung der übrigen nicht der Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben einschließlich der zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlichen Vorarbeiten« hat mit seiner Gründung der VTG übernommen. Dem VTG ob-

liegt es damit seit der Gründung vor 25 Jahren, in genau geregelter Verbindung mit den einzelnen Teilnehmergeinschaften die Flurbereinigung in tatsächlicher Hinsicht durchzuführen. Seit der Bildung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften wurde infolgedessen auch ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung und auch zur Verbilligung der Flurbereinigungsverfahren geleistet. Dieser Beitrag ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Der Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz hat darüber hinaus die Aufgaben der bisherigen Wasser- und Bodenverbände übernommen. Dieses Beispiel zeigt nach Knauber (1999), dass der Verband der Teilnehmergeinschaften von seiner Struktur her aufgabenoffen ist, soweit eben gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 FlurbG die Zweckmäßigkeit der Aufgabendurchführung beim Verband gegeben ist.

### 5.2 Beitrag des VTG zu schnelleren Flurbereinigungsverfahren

Die Vorteile der Regiearbeit sind immer in Bezug auf die beschleunigte Umsetzung der Flurbereinigungsverfahren zu sehen. Gemäß § 2 Abs. 2 FlurbG ist die Flurbereinigung von den Ländern als besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben. Dieser Beschleunigungsgrundsatz gebietet den Ländern, alle Maßnahmen zur beschleunigten Durchführung der Flurbereinigungsverfahren zu ergreifen. Gerade durch geänderte Rahmenbedingungen in der Flurbereinigung ist der flexible Einsatz von Eigenregiearbeiten (Personal und Maschinenausstattung) erforderlich, um die Flurbereinigungsverfahren beschleunigt umsetzen zu können. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Verfahrenslaufzeiten aus. Der Effekt, dass durch Eigenregiearbeiten z. B. in Weinbergverfahren der Besitzübergang beschleunigt erfolgen kann und damit enorme Investitionsverluste bei den Winzern vermieden werden können, ist bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung der Effektivität des Einsatzes von Eigenregieleistungen an vorderster Stelle zu sehen.

Die zeitlichen Einschränkungen wegen naturschutzrechtlicher und landespflegerischer Vorgaben sind eine erhebliche Erschwernis für die zeitgerechte und kostengünstige Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, bei der die Stärken eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften, vor allem eines Baubetriebes in Eigenregie, besonders gut zur Geltung kommen. Durch die flexiblen Einsatzmöglichkeiten des Regiebetriebs lässt sich die Dauer jedes einzelnen Flurbereinigungsverfahrens nicht unerheblich verkürzen. Alle Geräte- und Personalvorhaltungen im Baubetrieb waren daher in den vergangenen 25 Jahren so zu planen, dass sie einer schnellstmöglichen Durchführung der Flurbereinigung dienen. Maßgeblich für die zukünftige Entwicklung des Baubetriebes bleibt die Sicherstellung von Flexibilität, Effizienz und Gesamtwirtschaftlichkeit des VTG. Nur dann ist die wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel für die Mitglieder und damit auch deren Akzeptanz gewährleistet.



Der Baubetrieb des VTG hat einen entscheidenden Anteil daran, dass die Landentwicklungsverwaltung in Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich besonders schnelle Verfahrensabläufe der Flurbereinigungsverfahren aufweisen kann. Diese Verfahrensabläufe betragen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre von der Anordnung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung 3,3 Jahre bei der beschleunigten Zusammenlegung, 5,0 Jahre bei Verfahren nach § 86 FlurbG und 7,7 Jahre bei der Unternehmensflurbereinigung. Bei den speziellen Projektverfahren der Weinbergsflurbereinigung liegt die Laufzeit bis zum Besitzübergang sogar unter 2 Jahren. Auch die durchschnittliche Gesamtlaufzeit der Flurbereinigung von der Anordnung bis zur Schlussfeststellung beträgt bei den vorrangig in Rheinland-Pfalz durchgeführten vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nur 10,8 Jahre. Sie wurden durch den Einsatz des VTG – insbesondere durch die Eigenregiearbeiten – deutlich beschleunigt. Regelflurbereinigungen dauern durchschnittlich 13,8 Jahre, Unternehmensflurbereinigungen 15,1 Jahre und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren 9,4 Jahre.

Es gilt, alles zu unternehmen, dass diese schnellen Abläufe weiter eingehalten oder sogar weiter beschleunigt werden. Die Maschinen und das Personal für Regiearbeiten müssen daher auch in Zukunft so vorgehalten und eingesetzt werden, dass eine schnelle Reaktion auf geplante Baumaßnahmen der Flurbereinigung kurzfristig ermöglicht werden kann, um Zeitverzögerungen bei planerischen und rechtlichen Maßnahmen der Flurbereinigung weitgehend zu vermeiden. Die Baumaschinen und das Personal müssen in einer Menge vorgehalten werden, dass sie jeweils in der für Baumaßnahmen auf weichem Boden oder in schwierigen Hanglagen günstigsten Jahreszeit bereitgestellt werden können, um Übertreibungen bei Bodenaushub, Bodenstabilisierung, Hangrutschungen usw. möglichst zu vermeiden. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Büros und Bauhöfe ist sicherzustellen, dass eine optimale Taktung von planerischen und ausbautechnischen Abläufen erreicht werden kann. Es sind jährlich angepasste Bauabläufe zu erarbeiten, aus denen ein wirtschaftlicher Einsatz des Personals und der Geräte in Abhängigkeit der in der Flurbereinigung einzuhaltenden Bauzeitenfenster abgeleitet werden kann (Lorig 2022b).

### 5.3 Beitrag des VTG zur Gewährleistung des Grundeigentums

Es ist ausgesprochen gut, dass es in Rheinland-Pfalz seit 25 Jahren einen Verband der Teilnehmergeinschaften gibt und dass dieser seine Aufgabe so wirkungsvoll wahrnimmt. Man kann gar nicht glauben, dass Flurbereinigung früher ohne VTG durchführbar war. Die Verfahren der ländlichen Bodenordnung – in Deutschland nach dem FlurbG und dem LwAnpG – bieten deutschland- und europaweit die einzige Chance, ländlichen Grundbesitz an gesellschaftliche Wandlungen anzupassen. Es gibt kein anderes Instrument, mit dem dies auf den ländlichen Flächen

möglich wäre. Ländlicher Grundbesitz ist immer in der Hand von Grundeigentümern und so ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich Eigentümer in diese Veränderungsprozesse einbringen. Das Grundeigentum ist ein äußerst sensibler Wert, und der rechtssichere und zukunftsgerechte Umgang mit dem Grundeigentum ist ein Eckpfeiler unserer Gesellschaftsordnung. Ohne die Gewährleistung des Grundeigentums hat unsere Gesellschaftsordnung keinen Bestand. Hier tritt der VTG an die Seite der Teilnehmergeinschaften und der einzelnen Grundstückseigentümer. Am Beispiel der Schulungen, Fachveranstaltungen und Weiterbildungsreisen wird deutlich, dass das Verständnis und die Kompetenz der Akteure in diesem Ehrenamt deutlich gefördert werden konnten, damit alle örtlichen Akteure rechtzeitig – und nicht erst am Ende des Bodenordnungsverfahrens – als gleichwertige Partner der Flurbereinigungsbehörde agieren konnten.

## 6 Ausblick

Landentwicklung ist eine Daueraufgabe in ländlichen Räumen, die immer wieder neue strategische Lösungsansätze für die sich schneller ändernden Herausforderungen entwickeln muss (Lorig et al. 2018a). Hierzu gehört auch die Gestaltung von Veränderungs- und Beteiligungsprozessen: Stärkung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements, Unterstützung von unternehmerischen Menschen und Pionieren des Wandels sowie Aktivierung möglichst breiter sozialer und gesellschaftlicher Potenziale (Lorig et al. 2018b). Der Verband der Teilnehmergeinschaften in Rheinland-Pfalz hat in den 25 Jahren seines Bestehens bewiesen, dass er hierfür zentrale Funktionen als Impulsgeber und als fachliches Bindeglied zwischen den für die Strukturpolitik zuständigen Dienststellen und den einzelnen Teilnehmergeinschaften sowie den Grundstückseigentümern übernehmen kann. Die Erfahrungen der vergangenen 25 Jahre haben gezeigt, dass es dabei keinen Stillstand gibt (Lorig et al. 2018c). Es ist wichtig zu wissen, dass man die Flurbereinigung in allen Bundesländern (und auch auf europäischer Ebene) immer wieder neu erfinden und auch neue Schwerpunkte politisch formulieren muss, damit die Gesellschaft begreift, dass der Wandel am Grundeigentum nur in einem partizipativen Prozess möglich ist (Lorig 2022a).

### Literatur

- Billen, J., Sperlich, H. (2016): Der Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG). In: Schriftenreihe der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG), Sonderheft 8/2016, S. 203–211.
- Brüderle, R. (1996): Verband der Teilnehmergeinschaften – Partner der ländlichen Entwicklung. In: Nachrichten aus der Landeskulturregierung, 15. Jg. 1996, Sonderheft 12, S. 4–9.
- Bundesregierung (1974): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes. Bundestagsdrucksache 7/3030 vom 23.12.1974.

- Bundesregierung (1975): Bericht und Antrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes – Drucksache 7/3020. Bundestagsdrucksache 7/4169 vom 17.10.1975.
- Buchta, M. (1996): Gründungsverfahren und Perspektiven des Verbandes der Teilnehmergeinschaften. In: Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung, 15. Jg. 1996, Sonderheft 12, S. 10–17.
- Knauber, R. (1999): Der Verband der Teilnehmergeinschaften – ein Beitrag zum »Schlanken Staat«! In: Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung, 18. Jg. 1999, Heft 31, S. 76–89.
- Lorig, A. (2004): Landentwicklung. Skript der Vorlesung »Kommunale Bodenordnung und Landentwicklung« im Fachbereich Geoinformatik und Vermessung an der Hochschule Mainz.
- Lorig, A. (2022a): Vortrag im Rahmen des Festaktes zur Feier von 25 Jahren VTG. Neustadt an der Weinstraße (unveröffentlicht).
- Lorig, A. (2022b): Entwurf eines Konzepts für die künftige Ausrichtung des verbandseigenen Baubetriebs des VTG (noch unveröffentlicht).
- Lorig, A., Ewald, W., Franz, K.-H., Gottwald, M., Keßler, M., Mitschang, T., Wienand, T., Wöckener, U. (2018a): Entstehung und Entwicklung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung). In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 1/2018, 143. Jg., S. 15–23. DOI: 10.12902/zfv-0195-2017.
- Lorig, A., Ewald, W., Franz, K.-H., Gottwald, M., Keßler, M., Mitschang, T., Wienand, T., Wöckener, U. (2018b): Strategiepapier der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung). In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 2/2018, 143. Jg., S. 84–93. DOI: 10.12902/zfv-0199-2018.
- Lorig, A., Ewald, W., Franz, K.-H., Gottwald, M., Keßler, M., Mitschang, T., Wienand, T., Wöckener, U. (2018c): Positionspapiere der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung). In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 3/2018, 143. Jg., S. 139–147. DOI: 10.12902/zfv-0203-2018.
- Sperlich, H. (1996): Gründungsversammlung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG) am 2. September 1996 in Bad Kreuznach In: Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung, 15. Jg. 1996, Sonderheft 12, S. 18–23.
- Sperlich, H. (2012): Bautechnische Ausführung ländlicher Infrastrukturmaßnahmen und Erschließungsnetze. In: Schriftenreihe der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG), Sonderheft 5/2012, S. 62–81.
- Staatskanzlei Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (1996): VORAN. Schriften zur Verwaltungsmodernisierung in Rheinland-Pfalz, Heft 3/1996.
- Wagner, W. (1998): Ausführung von Baumaßnahmen in der Ländlichen Bodenordnung durch den Verband der Teilnehmergeinschaften. In: Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung, 17. Jg. 1998, Heft 29, S. 39–42.
- Wingerter, K., Mayr, C. (2018): Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar. 10. Aufl., Agricola-Verlag, Butjadingen-Stollhamm.

#### Kontakt

Prof. Dipl.-Ing. Axel Lorig  
Honorarprofessor für Landentwicklung an der Hochschule Mainz,  
University of Applied Sciences  
Lucy-Hillebrand-Straße 2, 55116 Mainz  
axel.lorig@gmx.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter [www.geodaesie.info](http://www.geodaesie.info).